

Forum: **ORIENTIERUNG IM DSCHUNDEL DER JUGENDREFERENT*INNEN-TÄTIGKEIT**

Zum Einstieg gab es einen kurzen Überblick zum **Aufbau und Struktur der JDAV bzw. der JDAV Jugendarbeit**, vor allem mit Blick auf den Doppelcharakter der JDAV. Das Dasein der JDAV als eigenständiger Jugendverband und als Jugend(teil) des Erwachsenenverbandes wirkt sowohl nach innen in den DAV als auch nach außen z.B. gegenüber Zuschussgeber. Um **als eigenständiger Jugendverband anerkannt** zu sein, sind bestimmte Kriterien zu erfüllen. Details siehe separate Präsentation im Anhang.

Mit Bezug zur Jugendarbeit in der Sektion kommt immer wieder die Frage „Wenn wir doch eigenständig sind, warum können die anderen Vorstandsmitglieder mitentscheiden bzw. Vorgaben machen?“. An dieser Stelle auf wesentliche Aspekte kurze Antworten:

Eigenständig	Teil der Sektion
Sektionsjugendordnung	Sektionsatzung Beschluss der SJO auf der Mitgliederversammlung nötig
Jugendreferent*in gewählt durch Jugendvollversammlung	Wahl in den Sektionsvorstand durch die Mitgliederversammlung
Etatverantwortung	Finanzhaushalt der Sektion
Einsatz von Jugendleiter*innen/ Gruppenleiter*innen	Gesamthaftung des Vorstandes im Sinne des BGB
...	...

Sektionsjugendordnung: Die Satzung steht immer über der Ordnung, deshalb gilt die Sektionsatzung zuerst (im besten Fall widersprechen sich die Dokumente aber nicht!) und die Jugendordnung muss auch durch die Mitgliederversammlung der Sektion beschlossen werden.

Wahl: Der*die Jugendreferent*in wird durch die Jugendvollversammlung gewählt und von dieser der Mitgliederversammlung zur Wahl in den geschäftsführenden Sektionsvorstand vorgeschlagen. Die rechtmäßige Wahl im Sinne des BGB kann nur durch die Mitgliederversammlung der Sektion nach Vorgaben aus der Sektionsatzung erfolgen.

Etatverantwortung: Die Bereitstellung eines eigenen angemessenen Jugendetats ist in der Bundesjugendordnung und in der Mustersektionsjugendordnung klar geregelt. Der Etat wird dabei über den Sektionshaushalt im Rahmen der gesamten Haushaltsplanungen zur Verfügung gestellt. Er muss deshalb in der Höhe natürlich zum Gesamtplan und inhaltlich zur Sektionsatzung passen. Durch die Zeichnungsberechtigung des*der Jugendreferent*in als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist eine eigenständige Bewirtschaftung möglich und die Etatverantwortung kann wahrgenommen werden.

Einsatz von Jugendleiter*innen/Gruppenleiter*innen: Erstmal entscheidet der*die Jugendreferent*in selbst, wer für welche Aktivitäten eingesetzt wird. Um Erlaubnis fragen, ist nicht nötig. Bei berechtigten Zweifeln muss er*sie dem restlichen Vorstand die Entscheidung begründen können. Der restliche Vorstand kann/muss eingreifen und kann auch eine gegenteilige Entscheidung treffen. Dies gilt übrigens nicht nur für den*die Jugendreferent*in sondern grundsätzlich für alle Vorstandsmitglieder.

Es gibt auch Themen, die mit der Eigenständigkeit nicht in Verbindung stehen, sondern als Sektion gelöst/bearbeitet werden sollten z.B. Datenschutzgrundverordnung. Hier zählt nur der eingetragene Verein, für alle gelten dieselben Regeln.

Die **Aufgaben der Jugendreferent*innen** ergeben sich aus § 5, Bundesjugendordnung. Aus den vielfältigen Aufgaben haben wir im Forum folgende vier Themenblöcke gemeinsam erarbeitet und diskutiert:



Detailbeschreibungen, Informationen und Vorlagen zu den einzelnen Aufgaben sind im **Handbuch für Jugendreferent*innen** zusammengestellt.

Das Handbuch gibt es ausschließlich digital. Details zu den Zugangsdaten gibt es [online](#).

Weiterführende Infos/Links/Veranstaltungen

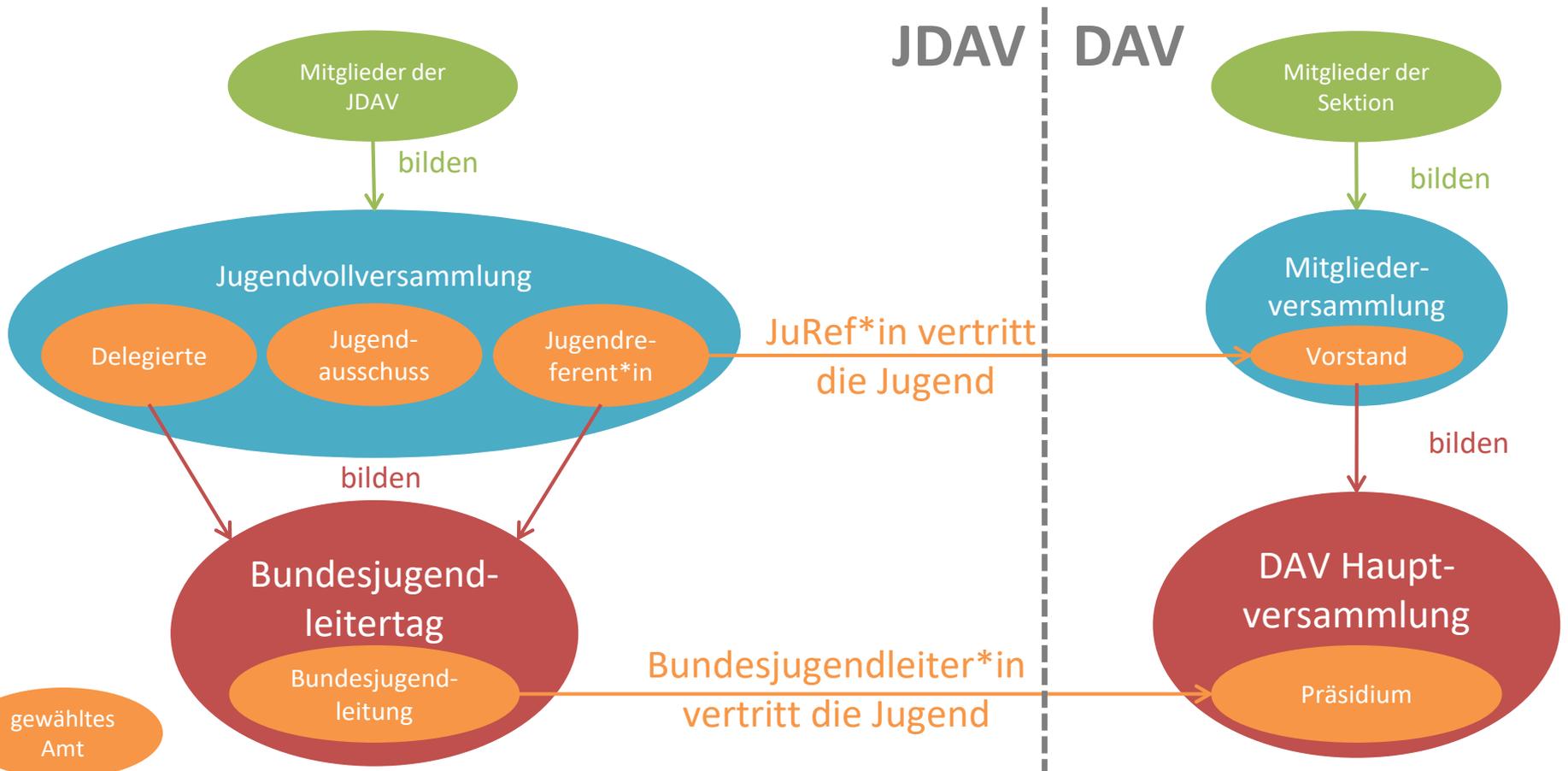
- ☞ Handbuch für Jugendreferent*innen
- ☞ www.jdav.de, vor allem die Unterseite Ehrenamt sowie Downloads
- ☞ Teilnahme am Landesjugendleitertag (Wahrnehmung des Stimmrechts, sowie Möglichkeiten zur Antragstellung) und Kontakt zur Landesjugendleitung und falls vorhanden Landesgeschäftsstelle
- ☞ Teilnahme am Bundesjugendleitertag (Wahrnehmung des Stimmrechts, sowie Möglichkeiten zur Antragstellung) und Kontakt zur Bundesebene

Referentinnen: Anne Seyboth (Landesjugendleiterin JDAV Sachsen), Britta Zwiehoff (Referentin für Verbandsentwicklung in der JDAV Geschäftsstelle)

Jugendreferenten-Tagung 2018 - Forum

ORIENTIERUNG IM DSCHUNDEL DER JUREF-TÄTIGKEITEN

Struktur der JDAV Jugendarbeit

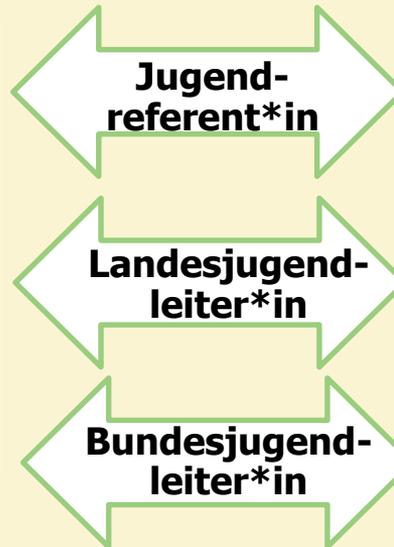


Doppelcharakter der JDAV

**JDAV als Jugendorganisation
des DAV:**

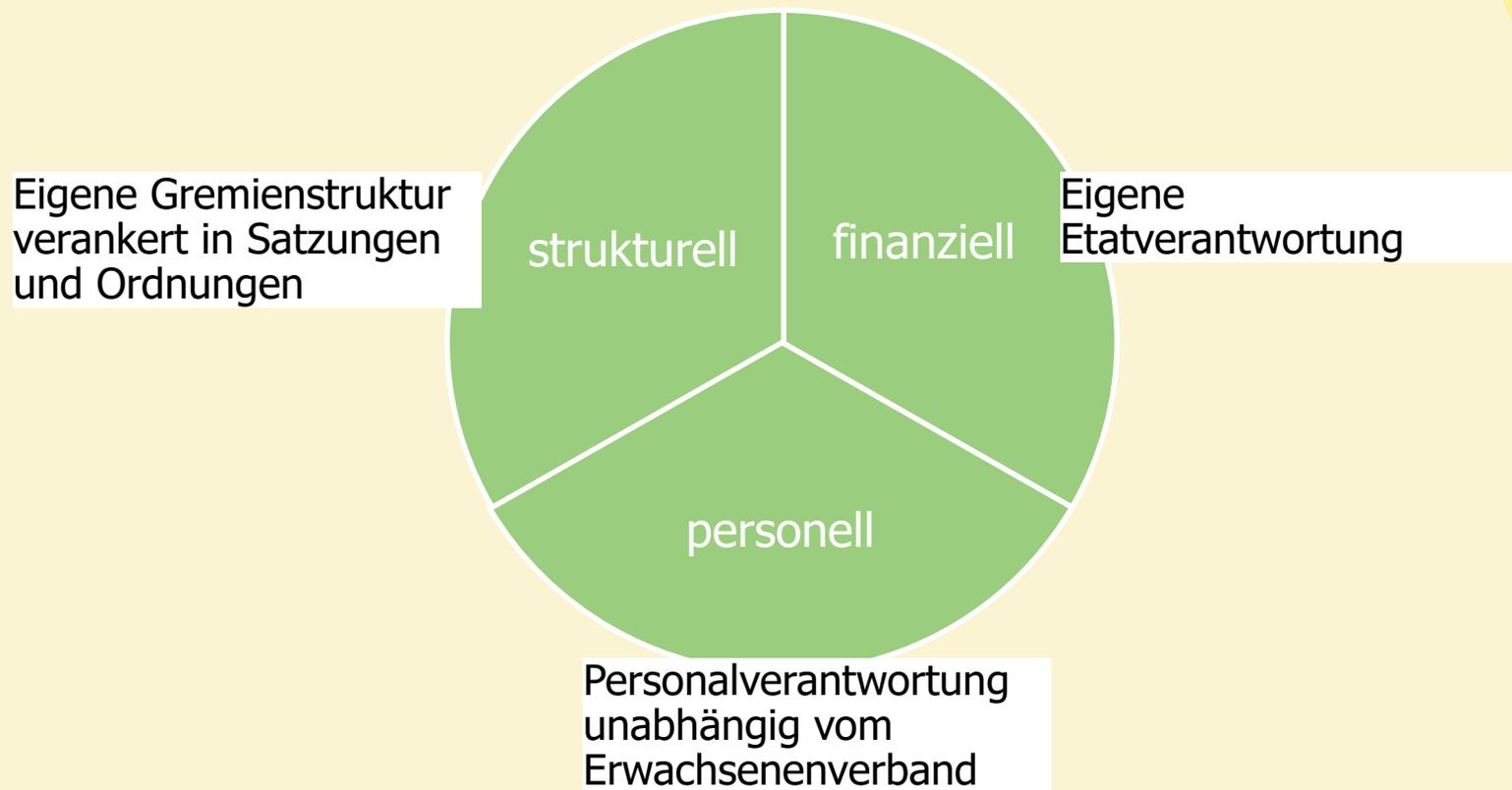


**JDAV als eigenständiger
Jugendverband:**



Kernelemente der Eigenständigkeit (als JDAV/Jugendverband)

JDAV Bundesverband // JDAV Landesverband // Sektion



Achtung: Man kann eigenständiger Jugendverband sein ohne eingetragener Verein!

Wir sind eigenständig und trotzdem machen sie uns Vorschriften!

Wenn wir doch eigenständig sind, warum können die anderen Vorstandsmitglieder mitentscheiden bzw. Vorgaben machen?

Eigenständig	Teil der Sektion
Sektionsjugendordnung	Sektionssatzung Beschluss der SJO auf der Mitgliederversammlung nötig
Jugendreferent*in gewählt durch Jugendvollversammlung	Wahl in den Sektionsvorstand durch die Mitgliederversammlung
Etatverantwortung	Finanzhaushalt der Sektion
Einsatz von Jugendleiter*innen/ Gruppenleiter*innen	Gesamthaftung des Vorstandes im Sinne des BGB
...	...

Das sagt die Bundesjugendordnung zu euch als Jugendreferent*innen

§ 5

Jugendreferent/Jugendreferentin

1. Die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent leitet die Sektionsjugend und ist zwingend Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.

2. Der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
 - b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
 - c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen
 - d) Umsetzung der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele in der Jugendarbeit der Sektion
 - e) Interessenvertretung der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
 - f) Verantwortung des Jugendetats
 - g) Fristgerechte Meldung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertage
 - h) Falls möglich Vertretung der JDAV im Stadt- und/oder Kreisjugendring

Der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin kann Aufgaben delegieren.

3. Wahl und weitere Aufgaben der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten regelt die Sektionsjugendordnung.

Wir geben euch Orientierung im Dschungel der Jugendreferenten-Tätigkeit

Jugend(gruppen)arbeit
Organisation & Verantwortung

Grundsätze, Erziehungs-
und Bildungsziele
Inhalte & Umsetzung

Gruppenleitungen
Ausbildung & Qualifizierung

Arbeit im
Sektionsvorstand
Struktur & Finanzen & Allerlei

Austausch – Beratung – Qualifikation

Austausch

Jugendreferenten-Workshop
Bundesjugendleitertag/Landesjugendleitertag

Beratung

Landesjugendleitung
Bundesjugendleitung
Ressort Jugend/JDAV Geschäftsstelle, München

Qualifikation

JDAV Schulungsprogramm
DAV Akademie